

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Berlin, den 18.01.2005

Justizkasse Berlin
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Kassenzeichen: 1040915888008

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bitte ich Sie mich in Ruhe zu lassen.
Ich habe bereits 2 Klagen beim Menschenrechtsgericht in Strassburg erhoben.
Eine wurde am 02.01.2004 eingereicht, die zweite am 18.10.2004. Bei beiden handelt es sich
um die Sachen, die bereits vor dem Gericht in Berlin bestreitet wurden.
Aktenzeichen der ersten Beschwerde lautet
Die Zweite Beschwerde hat noch kein Aktenzeichen erhalten, dies wird aber demnächst
zugeteilt.
Alle weitere Fragen richten Sie bitte an dieses Menschenrechtsgericht unter Angabe des
Aktenzeichens. *Berref Nr. 746/04 - Strasbourg.*
Mit freundlichen Grüßen,



Rustem Ismail

PSC 900 Series 950
Persönl. Drucker/Faxgerät/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Js. TeleCafe
030-68870111
18 Jan 2005 13:07

Letzte Transaktionen

<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Typ</u>	<u>Identifizierung</u>	<u>Dauer</u>	<u>Seiten</u>	<u>Ergebnis</u>
18 Jan	13:07	Fax ges.	90157428	0:31	1	OK

Herrn
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 19.01.2005

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.024

**Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00**

Sehr geehrter Herr Ismail,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegenden Beschluss zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251b /251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Datum: 03.01.200 Ne

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidshan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidshan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin;

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Der Angeklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. Juli 2000 freigesprochen. Die Aufhebung des Urteils ist durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Staatskasse ist verpflichtet, den Angeklagten für die Verurteilung zu entschädigen. Die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten hat.

Gründe:

Der Angeklagte wurde mit Urteil vom 19. Juli 2000 wegen Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 DM verurteilt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Der Angeklagte reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.“

Der Angeklagte stellte am 22. Mai 2003 einen Wiederaufnahmeantrag nach § 79 Abs. 1-3 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG. Er berief sich in dem Antrag auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003, in dem die 3. Kammer des 2. Senats unter anderem feststellte, dass die Strafgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sich nicht darauf beschränken dürften festzustellen, ob der Angeklagte im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG war, sondern selbständig zu prüfen hätten, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung vorlagen. Das Amtsgericht - so der Angeklagte - habe diese Prüfung unterlassen; er - der Angeklagte - habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt, da er mangels gültiger Rückreisepapiere nicht habe abgeschoben werden können und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Dies ergebe sich auch daraus, dass ihm am 01. Februar 2000 eine Duldung erteilt worden sei. Seine Verurteilung beruhe daher auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Nachdem das Gericht den Antrag am 04. Juli 2003 als unzulässig verwarf, stellte das Landgericht Berlin auf die von dem Angeklagten eingelegte sofortige Beschwerde fest, die Wiederaufnahme sei zulässig. Entgegen der Ansicht des Angeklagten ergebe sich ein Wiederaufnahmegrund zwar nicht aus § 79 Abs. 1-3 Alt. i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG, sondern aus § 359 Nr. 5 StPO. Da der Angeklagte zum Tatzeitpunkt mangels gültiger Rückreisepapiere nicht abgeschoben werden konnte, bestand ein Abschiebehindernis, welches dem Angeklagten einen Duldungsanspruch vermittelte. Dieses Abschiebehindernis sei eine „neue Tatsache“ im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Der Wiederaufnahmeantrag des Angeklagten sei daher zulässig.

Da aus den Ausländerakten des Angeklagten hervorgeht, dass - wie von dem Angeklagten behauptet - zu dem Tatzeitpunkt ein Abschiebehindernis bestand, da der Angeklagte keine gültigen Rückreisepapiere besaß, steht fest, dass der Angeklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hatte und damit nicht gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG verstoßen hat. Nachdem die Staatsanwaltschaft einer Entscheidung gemäß § 371 Abs. 2 StPO zustimmte, war das Urteil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Der Antrag des Angeklagten, die Aufhebung bekanntzumachen, ist nach § 371 Abs. 4 StPO begründet. Der Entschädigungsanspruch ergibt sich aus § 1 Abs. 1 StrEG. Die Kostenentscheidung erging gemäß §§ 467, 473 StPO.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Dr. Steinicke
Richter

Ausgefertigt



Justizangestellte



Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24

13557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 23.01.2005

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.040

Ihr Zeichen: IV A 151

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Ausweisungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit unseres oben bezeichneten Mandanten nehme ich Bezug auf den im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 10 A 330.03) geschlossenen Vergleich.

In dem Vergleich hat sich das Landeseinwohneramt Berlin gegen Klagerücknahme verpflichtet, im Falle der rechtskräftigen Aufhebung des Strafurteils (AG Tiergarten - 251 a Ds 349/00, 120 Tagessätze), die Ausweisungsverfügung gegen unseren Mandanten vom 15.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2003 ohne weitere Prüfung aufzuheben und unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen neu über eine Ausweisung zu bescheiden. Eine Kopie der entsprechenden Zusicherung gegenüber dem Verwaltungsgericht füge meinem Schreiben als Anlage 1 noch einmal bei.

Als Anlage 2 wird nunmehr das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. Januar 2005 vorgelegt. Nachdem das Landgericht Berlin die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen hat (Beschluss vom 17.12.2003, 28 Qs 49/03), ist durch das Amtsgericht Tiergarten die Wiederaufnahme des

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Verfahrens angeordnet und unser Mandant vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Ausländergesetz freigesprochen worden.

Es wird dementsprechend nunmehr beantragt,

die Ausweisungsverfügung vom 15.07.2001 aufzuheben und neu über das Vorliegen von Ausweisungsgründen zu bescheiden.

Nach Aufhebung der Ausweisungsverfügung beantrage ich, mir

ergänzende Akteneinsicht

zu gewähren und bitte um Mitteilung, wann und wo der Vorgang zur Einsichtnahme bereit liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

-Rechtsanwälte-
Christoph von Planta
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr.91
Alt Moabit 17,18
Wilsnackerstr.1,5



Geschäftsnummer: (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ich bedanke mich für ihren Bescheid vom 03.01.2005 bezüglich der Aufhebung meiner Verurteilung, die ohne meine Teilhabe durchgeführt wurde. Ihr rechtmäßiger Bescheid wurde am 19.01.2005 an das Büro meines Rechtsanwaltes geliefert. Ich habe ihn am 20.01.2005 erhalten.

Gleich habe ich mit der Suche auf die Menschen angefangen, die mir Ihren Bescheid übersetzen könnten. Obwohl diese Übersetzer keine Juristen sind, konnten sie mir das wichtigste überliefern, und zwar, dass ich unschuldig bin. Das freut mich natürlich sehr.

Als ich am 19.07.2000 verurteilt wurde, habe ich vor dem Gericht einige Male wiederholt, dass ich nach 1998 bereits mehrmals die Termine der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Bei dem letzten Termin wurde ich aufgefordert, das Land zu verlassen. Ich habe damals gleich gesagt, dass dies unmöglich wäre, weil ich nicht im Besitz der notwendigen Reiseunterlagen bin. Die Mitarbeiterin der Behörde war sehr nervös und hat mir mit einer erneuten Verhaftung für längere Zeit gedroht.

Diesen Vorfall habe ich auch im Jahre 1999 in Köpenick bei allen Gerichtsterminen geschildert. Die einzige Sitzung, bei der auch meine Erklärungen nicht in Acht genommen wurden, war eine große Sitzung im Dezember 1999, bei der mehrere Entscheidungsträger der BRD dabei waren. Ich habe diesen Vorfall auch vor mehreren Entscheidungsträgern der BRD erklärt. Von dieser Sitzung wurde in der Presse und im Radio berichtet. Den Zeitungsartikel („Russischer Berlin“) habe ich nicht zur Zeit in meiner Hand, aber dafür habe ich eine Kassette, indem sich ein Radiointerview befindet.

Zu meinem großen Bedauern wurden meine Anmerkungen nie zu Protokollen genommen, anscheinend hielt man das für unwichtig. Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa 10 verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging, und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner Gesundheit und meinem Leben bezahlen. Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wiedergeboren werden.

Ich hoffe, dieses Mal haben Sie keinen Fehler zugelassen und Ihre Entscheidung richtig und nach einer sorgfältigen Untersuchung getroffen wurde. In diesem Fall bedanke ich mich für Ihr Bemühen und Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

PSC 900 Series 950
Persönl. Drucker/Faxgerät/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Js. TeleCafe
030-68870111
26 Jan 2005 15:27

Letzte Transaktionen

<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Typ</u>	<u>Identifizierung</u>	<u>Dauer</u>	<u>Seiten</u>	<u>Ergebnis</u>
26 Jan	15:26	Fax ges.	53633998	0:48	1	OK

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: <http://www.berlin.de/ag-tiergarten/>

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
**Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.**

Geschäftszeichen bitte stets angeben
(251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ihr Zeichen

Datum
09.02.2005 kon

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Der Beschluss wird Ihrem Verteidiger förmlich zugestellt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251b/251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Datum: 09.02.2005 kon

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidshan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Gerogcay/Aserbaidshan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

werden nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Tiergarten die nach dem rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 03.01.2005 von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts auf 678,77 EUR (in Worten: sechshundertundachtundsiebzig 77/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2005 festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen - nachfolgend besonders begründeten - Beschluss ist die Erinnerung (bis zu einem Beschwerdewert von 50 EUR)/sofortige Beschwerde (bei einem Beschwerdewert von mehr als 50 EUR) zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung bei dem beschließenden Gericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden kann. Eine schriftliche Erinnerung/sofortige Beschwerde muss innerhalb der Wochenfrist bei Gericht eingehen.

GRÜNDE

Rechtsanwalt von Planta hat beantragt, die notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten auf insgesamt 1.035,47 EUR festzusetzen.

Als notwendige Auslagen im Sinne des § 467 StPO hat die Landeskasse dem Angeklagten nach §§ 464 a StPO i.V.m. §91 ZPO nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen seines Rechtsanwalts zu erstatten.

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall die Gebühr unter Berücksichtigung der nach § 12 Abs. 1 BRAGO maßgebenden Kriterien.

Die Billigkeit des Ermessens hat das Gericht im Festsetzungsverfahren zu überprüfen und bei einem Überschreiten selbst die Billigkeitsbestimmung zu treffen.

Für das Wiederaufnahmeverfahren erhält der Verteidiger nach § 90 BRAGO eine Gebühr von 50,00 EUR bis 660,00 EUR.

Die insoweit i.H.v. 660,00 EUR beantragte Gebühr ist unbillig.

Höchstgebühren wären nur dann angemessen, wenn sämtliche Kriterien des § 12 BRAGO beträchtlich über den Durchschnitt hinausgehen würde. Dies ist hier nicht der Fall.

Für den Angeklagten lag die Bedeutung der Sache über dem Durchschnitt, aber nicht beträchtlich.

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit waren aus den im Kostenfestsetzungsantrag angegebenen Gründen ebenfalls überdurchschnittlich, jedoch nicht in dem beantragten Maß.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien des § 12 BRAGO erscheint eine Gebühr i.H.v. 530,00 EUR angemessen.

In diesem Betrag ist die anwaltliche Tätigkeit hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens enthalten, da hierfür keine gesonderte Gebühr entsteht (§ 87 BRAGO).

Eine weitere Gebühr ist nicht zu erstatten. Hinsichtlich der Gebühr gem. § 84 I BRAGO für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung ist der Kostenfestsetzungsantrag demzufolge **zurückzuweisen**.

Der Verteidiger wurde erst nach Rechtskraft des I.Instanztlichen Strafbefehls tätig. Die gem. § 84 I BRAGO beantragte Gebühr gilt nur für das I.Instanztliche Verfahren.

Am 21.05.2003 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme gestellt. Dieser wurde am 17.12.2003 nach einer erfolgreichen Beschwerde für zulässig erklärt. Am 03.01.2005 erfolgte die Wiederaufnahme. Mit der Wiederaufnahme wurde der Angeklagte im gleichen Beschluß freigesprochen. Ein ersetzendes Verfahren erfolgte nicht. In einem solchen fall wird die gesamte Tätigkeit des Verteidigers vom Wiederaufnahmeantrag über die Zulässigkeitsprüfung bis zur Entscheidung über die Wiederaufnahme selbst durch **eine** Gebühr gem. § 90 BRAGO abgegolten (Hartmann, BRAGO 29. Auflage, § 90 Rnd.Nr. 6; Gerold/Schmidt, 14. Auflage, § 90 Rnd.Nr. 6; Riedel/Süßbauer/Fraunholz, 8. Auflage (von 2000), § 90 Rnd.Nr. 5 (aber auch Rnd.Nr. 3 u. 4).

Zuzüglich 15,00 EUR Auslagenpauschale, 40,19 EUR Kopiekosten und 93,62 EUR MWSt ergibt sich insgesamt ein erstattungsfähiger Betrag i.H.v.

678,77 EUR.

S e f f e r t
Rechtspfleger

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Berlin, den 18.02.2005

Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91

10559 Berlin

Abt. 251a



Gesch.Nr.: (251b/251aDs) 52 Js 7/00 (349/00)

Ihr Schreiben vom 09.02.2005, ich habe ihn am 17.02.05 erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für ihren Brief. Zu meinem Großen Bedauern bin deutschen Sprache nicht mächtig. Aus diesem Grund bitte ich Sie, wenn Sie eine Möglichkeit haben, bitte schreiben Sie mich in der russischen oder türkischen Sprache an.

Ich bitte Sie noch zwei Fehler in ihren Akten zu berichtigen:

1. In keinem meiner Personaldokumente steht der Name Hyesjm Hasanov. Ich habe noch nie was mit diesem Namen unterzeichnet und keine meiner Akten laufen auf diesen Namen, sogar die Akte in Köpenick.
2. Meine Adresse lautet bereits seit längerer Zeit: Richardplatz 26 , 12055 Berlin. und nicht Reichenbergstr. 75.

Mit freundlichen Grüßen,

Rustem Ismail



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: **528 Qs 12 / 05**
(251b / 251a Ds) 52 Js 7 / 00 (349 / 00) Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n **Rustem I s m a i l**,
geboren am 7. November 1970 in Georgcay / Aserbaidshan,
wohnhaft: Richardplatz 26, 12055 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

w e g e n Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 14. März 2005 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Freigesprochenen vom 15. Februar 2005 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 9. Februar 2005 werden die von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts in Abänderung des angefochtenen Beschlusses auf 1.035,47 (eintausendfünfunddreißig 47/100) Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2005 festgesetzt.

2. Die Kosten der Beschwerde und die dem Freigesprochenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.
3. Der Beschwerdewert beträgt 356,70 Euro.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin verurteilte den Beschwerdeführer am 19. Juli 2000 zum Aktenzeichen 251a Ds 349 / 00 wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen zu je 10,00 (zehn) DM.

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2003 beantragte sein Verteidiger, Rechtsanwalt von Planta, die Wiederaufnahme des seit dem 27. Juli 2000 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Das Amtsgericht Tiergarten verwarf den Wiederaufnahmeantrag mit Beschluss vom 4. Juli 2003 kostenpflichtig als unzulässig. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 hatte Erfolg: Mit Beschluss vom 17. Dezember 2003 hob das Landgericht Berlin zu 528 Qs 49 / 03 den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten auf und erklärte die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig. Mit Beschluss vom 2. Januar 2005 ordnete das Amtsgericht Tiergarten in Berlin die Wiederaufnahme des Verfahrens an und sprach – nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einem Verfahren nach § 371 Abs. 2 StPO – den Angeklagten zugleich unter Aufhebung des Urteils vom 19. Juli 2000 vom Anklagevorwurf frei. Es ordnete, einem entsprechenden Antrag des Verteidigers des Beschwerdeführers folgend, die Bekanntmachung der Aufhebung des Urteils im Bundesanzeiger an, stellte fest, dass der Beschwerdeführer aus der Staatskasse für die Verurteilung zu entschädigen ist, erlegte die Kosten des früheren Verfahrens und die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens der Staatskasse auf und bestimmte, dass diese auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu erstatten habe. Der Beschluss ist seit dem 1. Februar 2005 rechtskräftig.

Durch den Schriftsatz seines – bereits seit dem 3. April 2003 mandatierten –Verteidigers vom 21. Januar 2005 hat der Freigesprochene beantragt, seine aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen im Wiederaufnahmeverfahren auf insgesamt **1.035,47 Euro** festzusetzen und mit 5 % über dem Basiszinssatz seit Antragstellung zu verzinsen.

Im Einzelnen machte er folgende Gebühren und Auslagen geltend:

Bezeichnung gemäß BRAGO	Gebühr
Wiederaufnahmeantrag § 90 (3), 83 (1) 3	660,00 Euro
gerichtliches Verfahren (§ 371 StPO)	177,50 Euro
ohne Hauptverhandlung, § 84 (1) 3	
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienste § 26	15,00 Euro
Schreibauslagen / Kopien § 27 (Auszug Strafakte und Auszug Ausländerakte) 151 Stück	40,15 Euro
Zwischensumme netto	892,65 Euro
Mehrwertsteuer 16,00 %	142,82 Euro
Summe Gebühren brutto	1.035,47 Euro

Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Rechtspfleger bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin nach Anhörung des Vertreters der Staatskasse die dem Freigesprochenen aus der Landeskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen auf **678,77 Euro** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2005 festgesetzt.

Die für das Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 90 BRAGO beantragte Gebühr von 660,00 Euro hat er für unbillig erachtet und unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 BRAGO eine Gebühr in Höhe von 530,00 Euro der Festsetzung als angemessen zugrunde gelegt. Dabei hat er die Bedeutung der Sache für den Angeklagten als über dem Durchschnitt liegend bewertet, aber nicht beträchtlich. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wurden als überdurchschnittlich eingeschätzt, jedoch nicht in dem beantragten Maß. Die Höchstgebühr sei nur angemessen, wenn sämtliche Kriterien des § 12 BRAGO beträchtlich über den Durchschnitt hinausgehen würden, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren sei mit der als angemessen festgesetzten Gebühr abgegolten (§ 87 BRAGO).

Bezüglich der weiteren Gebühr nach § 84 BRAGO hat er den Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen, weil – nachdem in einem Beschluss die Wiederaufnahme erfolgte und der Angeklagte freigesprochen wurde - ein ersetzendes Verfahren nicht erfolgt sei. Die gesamte Tätigkeit des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren sei durch die Gebühr nach § 90 BRAGO abgegolten.

Die Auslagenpauschale von 15,00 Euro und die Kopierkosten in Höhe von 40,15 Euro wurden als erstattungsfähig anerkannt.

Der Beschluss vom 9. Februar 2005 wurde dem Verteidiger des Freigesprochenen am 14. Februar 2005 zugestellt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2005, bei Gericht eingegangen per Fax am selben Tage, legte dieser für den Freigesprochenen sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 9. Februar 2005 ein. Er begehrt weiterhin die Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen des Freigesprochenen wie unter dem 21. Januar 2005 beantragt.

Er ist der Auffassung, das Verfahren sei vom Umfang her deutlich überdurchschnittlich, zumal die anwaltliche Tätigkeit im Beschwerdeverfahren nicht gesondert vergütet wird, und mit fast zwei Jahren von überdurchschnittlicher Dauer gewesen. Auch die Schwierigkeit der Rechtslage lasse die Ansetzung der Höchstgebühr angemessen erscheinen. Aufgrund der Verurteilung sei der Beschwerdeführer aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Nach dem Freispruch sei diese Entscheidung der Ausländerbehörde umgehend aufgehoben worden. Vor diesem Hintergrund sei die Angelegenheit für den Freigesprochenen in einem Maße von Bedeutung gewesen, die die Höchstgebühr mehr als angemessen erscheinen lasse.

Auch die Gebühr gemäß § 84 Abs. 1 BRAGO sei angefallen; er sei als Verteidiger durch Stellung konkreter Anträge für den Fall der Wiederaufnahme, die auch vom Amtsgericht im Beschluss vom 2. Januar 2005 beschieden worden seien, in dem, der Wiederaufnahme folgenden, gemäß § 371 Abs. 2 StPO ohne Hauptverhandlung durchgeführten Verfahren tätig geworden.

II.

Gegen die Kostenfestsetzung durch den Rechtspfleger (§ 464b S. 3 StPO i.V.m. §§ 103 ff. ZPO, 21 Nr. 1 RPflG) des Gerichts des ersten Rechtszuges (§ 464b S. 1 StPO) ist gemäß §§ 464b S. 3 StPO i.V.m. § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO die sofortige Beschwerde nach § 311 StPO statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt (§ 304 Abs. 3 StPO).

Der Angeklagte ficht mit seinem Rechtsmittel den Beschluss vom 9. Februar 2005 an und begehrt die Festsetzung seiner erstattungsfähigen Auslagen wie beantragt. Der Beschwerdewert bestimmt sich mithin nach der Differenz zwischen beantragten und festgesetzten erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen und damit auf 356,70 Euro.

Die statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO eingelegt worden.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die dem Freigesprochenen aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen waren wie unter dem 21. Januar 2005 beantragt festzusetzen.

Als notwendige Auslagen im Sinne des § 467 StPO hat die Landeskasse dem Angeklagten nach § 464a StPO i.V.m. § 91 ZPO die gesetzlichen Gebühren und Auslagen seines Rechtsanwaltes zu erstatten.

Diesem steht für seine Tätigkeit im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 90 Abs. 1 BRAGO die in § 83 Abs. 1 BRAGO bestimmte Gebühr zu, wobei sich der Gebührenrahmen nach § 90 Abs. 2 BRAGO nach der Ordnung des Gerichts bestimmt, das im ersten Rechtszug entschieden hat. Da es sich vorliegend um ein in erster Instanz vor dem Strafrichter geführtes Verfahren handelt, steht dem Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren eine Gebühr zu, die sich im Rahmen von 50,00 Euro bis 660,00 Euro zu halten hat. Bei Rahmengebühren wie der nach §§ 90 Abs. 1, 83 Abs. 1 BRAGO obliegt die Bestimmung der Rechtsanwaltsgebühren im Einzelfall dem Rechtsanwalt, der sie unter Berücksichtigung der in § 12 Abs. 1 S. 1 BRAGO genannten Umstände nach billigem Ermessen

vorzunehmen hat. Rechtsanwalt von Planta hat vorliegend die Höchstgebühr (660,00 Euro) in Ansatz gebracht und den Gebührenrahmen bis zur Obergrenze ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten. Diese Bestimmung wäre, da die Gebühr von einem Dritten, hier von der Landeskasse, zu erstatten ist, nach § 12 Abs. 1 S. 2 BRAGO unverbindlich, wenn sie unbillig wäre. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der wegen der ausländerrechtlichen Weiterungen der mit der Wiederaufnahme des Verfahrens erstrebten Entscheidung ganz erheblichen und deutlich über dem Durchschnitt liegenden Bedeutung der Sache für den Freigesprochenen, der Schwierigkeit und Komplexität der Rechtslage, des sachlichen und zeitlichen Umfangs der Tätigkeit des Verteidigers und des Umstandes, dass der Wiederaufnahmeantrag erst auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten durch das Landgericht für zulässig erklärt wurde, wobei eine gesonderte Vergütung des Verteidigers für sein Tätigwerden im Beschwerdeverfahren nicht erfolgt (§ 87 BRAGO), kann im Hinblick auf die wohl unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Freigesprochenen allenfalls eine geringfügig unter der Obergrenze des Gebührenrahmens liegende Gebühr als angemessen betrachtet werden. Keinesfalls weicht die mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 vorgenommene Bestimmung um mehr als 20 % von der angemessenen Gebühr ab. Die Rahmenhöchstgebühr ist damit nicht unbillig; die Bestimmung durch den Rechtsanwalt kann nicht durch eine gerichtliche Festlegung ersetzt werden.

Durch die Gebühr nach § 90 BRAGO wird die Tätigkeit des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren, nicht jedoch im wiederaufgenommenen Verfahren abgegolten. Dabei sind sämtliche Tätigkeiten erfasst von der Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrages bis hin zu dessen Bescheidung. Ist wie vorliegend die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, erhält der im folgenden Verfahren tätige Rechtsanwalt für dieses wiederaufgenommene Verfahren zusätzlich die Gebühren nach §§ 83 ff. BRAGO, da vorliegend eine Hauptverhandlung gemäß § 371 Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht stattgefunden hat, die Gebühr nach § 84 Abs. 1 BRAGO (vgl. LG Köln, MDR 1965, 600; LG Oldenburg, AnwBI 1984, 267f.). Rechtsanwalt von Planta ist vorliegend auch im wiederaufgenommenen Verfahren tätig geworden, auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens und der Freispruch des Angeklagten in ein und demselben Beschluss erfolgt sind. Er hat im Hinblick auf die – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich gewordene – Entscheidung nach § 371 Abs. 2 StPO konkrete Anträge gestellt, die im freisprechenden Beschluss auch beschieden worden sind. Der Ausspruch über die Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten und die

Entschädigungspflicht der Staatskasse hat zwar von Amts wegen, also auch ohne entsprechenden Antrag zusammen mit der Entscheidung in der Sache zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Aufhebung des Strafurteils im Bundesanzeiger wird jedoch nur auf Antrag des Freigesprochenen angeordnet.

Bei der Gebühr nach § 84 Abs. 1 BRAGO i.V.m. § 83 Abs. 1 BRAGO handelt es sich wiederum um eine Rahmengebühr. Die Bestimmung der angemessenen Gebühr innerhalb des eröffneten Rahmens obliegt wiederum dem Rechtsanwalt. Gegen die mit dem Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 vorgenommene Bestimmung der Gebühr durch Rechtsanwalt von Planta ist nichts zu erinnern. In einem durchschnittlichen Verfahren ist bei der Festsetzung der einzelnen Gebühren grundsätzlich von einem Rahmenmittelwert auszugehen. Das hat Rechtsanwalt von Planta getan. Die Rahmenmittelgebühr nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO beträgt 355,00 Euro, die nach § 84 Abs. 1 BRAGO in Ansatz zu bringende Hälfte hiervon liegt bei 177,50 Euro. Auch diese Gebühr ist – wie Post- und Telekommunikationsdienstleitungskostenpauschale und Kopierkosten - erstattungsfähig.

Die Mehrwertsteuer ist im Kostenfestsetzungsantrag vom 21. Januar 2005 zutreffend berechnet.

III.

Die Kosten der erfolgreichen Beschwerde des Freigesprochenen und dessen notwendige Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil niemand sonst für sie haftet.

Prof. Dr. Sander

Hartmann

Gärtner

Beglaubigt

Justizangestellte



Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Rustem Ismail
Richardplatz 26

12055 Berlin

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: <http://www.berlin.de/ag-tiergarten/>

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 187, 245, 342, 343
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
**Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.**

Geschäftszeichen bitte stets angeben
(251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ihr Zeichen

Datum
18.04.2005 Lee

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Der Beschluss wird Ihrem Verteidiger formlos übersandt!

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Justizangestellte



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Datum: 18.04.2005 Lee

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidshan,
wohnhaft: Richardplatz 26, 12055 Berlin,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

werden nach Anhörung des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Tiergarten die nach dem rechtswirksamen Beschluss des Landgerichts Berlin vom 14.03.2005 von der Landeskasse an den Freigesprochenen zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts auf **31,32 EUR** (in Worten: einunddreißig 32/100 Euro) festgesetzt.

T h i e l
Rechtspflegerin

Abschrift an Mandant

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970

Unser Zeichen: Ismail ./ LABO

Bezeichnung der Aufenthaltserlaubnis

18.04.2005

Ausweisung vom 17.07.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben unserem Mandanten Herrn Ismail in einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 AufenthG erteilt.

Meines Erachtens wäre jedoch ein Aufenthalts erlaubt ist nach §25 Absatz 4 AufenthG zu erteilen, da die Voraussetzung des §11 Aufenthaltsgesetz, dass eine Ausweisung ausgesprochen wurde, nicht vorliegt.

Es wurde zwar am 17.7.01 eine Ausweisung verfügt, dagegen habe ich jedoch mit Schreiben vom 9.8.01 Widerspruch eingelegt. Über diesen Widerspruch habe ich niemals eine Entscheidung erhalten, so dass ich davon ausgehe, dass die Ausweisung nicht rechtskräftig geworden ist.

Die Unterscheidung zwischen Absatz 4 und Abs. 5 ist im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB XII von Bedeutung, da diese ausgeschlossen sind, wenn jemand vollziehbar ausreisepflichtig ist. Ich bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten –
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4099 -

Ismail, Rustem geb. 07.11.1970

Unser Zeichen: Ismail ./ LABO

Bezeichnung der Aufenthaltserlaubnis

15.06.2005

Mein Schreiben vom 18.04.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf mein Schreiben vom 18.04.2005 bin ich von einem Ihrer Mitarbeiter
angerufen worden, der mitteilte, dass außer der mit Widerspruch vom
09.08.2001 angegriffenen Ausweisung vom 17.07.2001 noch eine andere
Ausweisung existiere, die rechtskräftig geworden sei.

Leider habe ich die Gesprächsnotiz verloren und kann mich daher an
Einzelheiten nicht erinnern. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die damalige
Ausweisung per Fax übermitteln könnten.

Die Sache ist dringend, weil von der Unterscheidung zwischen § 25 V und IV
AuslG abhängt, ob Herr Ismail bestimmte Sozialleistungen (hier insb. Hilfe bei
der Wohnungssuche) erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

22-JUN-2005 09:17 VON: LABO BERLIN IV A 15 030902694194

AN: 030 32704351

S.001 001

FAX

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Datum: 22.06.05

Anzahl der Seiten (inkl. Deckblatt): 1

An:

RA Lilge

Az Ismail ./ LABO

Von:

IV A 1512 Fr. Zimmermann

Az.: ISMAIL, 07.11.1970

Telefon:

030 / 90269 - 4104

Fax:

90 32704351

030 / 90269 - 4194

Kopie an:

J.

Bemerkung:Zur
Kenntnis

Zur Erledigung

Zur Stellung-
nahmeMit bestem Dank
zurück

Betrifft: Ihr Schreiben vom 15.06.05

Es existiert keine weitere „Ausweisung“, nur die vom 17.01.05. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erfolgte gem. § 30 Abs.4 AuslG und dies ist nunmehr § 25 Abs.5 AufenthG. Für die Erteilung nach § 25 Abs.5 AufenthG ist eine vorherige Ausweisung nicht erforderlich. Dies wurde Ihnen durch meinen Sachgebietsleiter, Herrn Haase am 26.04.2005 erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Zimmermann